



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Bern, 26. Juni 2024

Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV)

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Gesamtbeurteilung des Vorentwurfs sowie hauptsächliche Kritikpunkte und Anpassungsvorschläge	3
3	Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	4
3.1	Art. 1 - Anforderungen an das System zur Alterskontrolle vor der erstmaligen Nutzung (Abrufdienste).....	4
3.2	Art. 2 - Anforderungen an das System zur elterlichen Kontrolle (Abrufdienste).....	7
3.3	Art. 3 - Repräsentativität der Branchenorganisation.....	8
3.4	Art. 4 - Anforderungen an die beigezogenen Expertinnen und Experten.....	9
3.5	Art. 5 - Beilagen zum Antrag auf Verbindlicherklärung der Jugendschutzregelung .	10
3.6	Art. 6 - Regelmässige Überprüfung der Jugendschutzregelung	10
3.7	Art. 7 - Anforderungen an das System zur Alterskontrolle vor der erstmaligen Nutzung (Plattformdienste).....	10
3.8	Art. 8 - Anforderungen an das System zur Meldung von für Minderjährige ungeeigneten Inhalten (Plattformdienste)	12
3.9	Art. 9 - Bearbeitung der Meldungen von für Minderjährige ungeeigneten Inhalten (Plattformdienste)	12
3.10	Art. 10 - Anforderungen an die Fachorganisationen	12
3.11	Art. 11 - Beaufsichtigung der Fachorganisationen	12
3.12	Art. 12 - Testkonzepte	13
3.13	Art. 13 - Vorbereitung des Tests und Begleitung der minderjährigen Person	13
3.14	Art. 14 - Gewährleistung der Anonymität der minderjährigen Person.....	14
3.15	Art. 15 - Protokollierung des Tests.....	14
3.16	Art. 16 - Rückmeldungen an die betroffenen Anbieterinnen und Veranstalterinnen	14
3.17	Art. 17 - Koordination von Testkäufen	14
3.18	Art. 18 - Gebühren für Tests	15
3.19	Art. 19 - Koordination des Vollzugs.....	15
3.20	Art. 20 - Sensibilisierung und fachliche Weiterentwicklung	15
3.21	Art. 21 - Finanzhilfen für überregionale Aktivitäten und Modellprojekte.....	16
3.22	Art. 22 – Gewährung der Finanzhilfen für überregionale Aktivitäten und Modellprojekte	16
3.23	Art. 23 - Höhe der Finanzhilfen für überregionale Aktivitäten und Modellprojekte ...	16
3.24	Art. 24 - Inkrafttreten.....	16
3.25	Forderung von zusätzlichen Bestimmungen	17
3.26	Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung und zum erläuternden Bericht.....	18
	Anhang – Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen	20

1 Allgemeines

Das Parlament hat am 30. September 2022 das Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG) verabschiedet. Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf der Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV) dauerte vom 16. Juni 2023 bis zum 6. Oktober 2023. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen.

Es sind insgesamt 68 Stellungnahmen eingegangen. Stellung genommen haben 25 Kantone, 5 politische Parteien, 37 interessierte Organisationen sowie eine Einzelperson. Eine Liste der Kantone, Parteien, ausserparlamentarischen Kommissionen, Wirtschaftsverbände, weiterer interessierter Organisationen sowie Einzelpersonen, die geantwortet haben, findet sich im Anhang. Die Vernehmlassungsunterlagen und die vollständigen Stellungnahmen sind in elektronischer Form auf der Internetseite der Bundeskanzlei zugänglich.¹

Eine Organisation hat ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.² Eine zur Vernehmlassung eingeladenen Organisation existiert nicht mehr.³

2 Gesamtbeurteilung des Vorentwurfs sowie hauptsächliche Kritikpunkte und Anpassungsvorschläge

Nachfolgend wird eine Gesamtbeurteilung der Vernehmlassungsvorlage entlang verschiedener Akteursgruppen vorgenommen, die sich im Rahmen der Vernehmlassung geäußert haben, und es werden hauptsächliche Kritikpunkte und Anpassungsvorschläge zusammengefasst. Die detaillierten Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln des Vorentwurfs der Verordnung werden in Kapitel 3 wiedergegeben.

Die **Kantone** sind mit den Anforderungen an die Abruf- und Plattformdienste mehrheitlich einverstanden (explizit oder implizit) bzw. fordern deren Verschärfung. Einige Kantone äussern sich jedoch gegen die vorgesehene Aufgabenteilung zwischen dem BSV und den Kantonen im Bereich der Tests und fordern, dass die Aufsicht über die durch die Kantone beauftragten Fachorganisationen durch die zuständigen kantonalen Behörden und nicht durch das BSV wahrzunehmen ist. Zudem schlagen mehrere Kantone verschiedene Präzisierungen zu den Expertinnen und Experten, die von den Branchenorganisationen beizuziehen sind, vor. Schliesslich bestehen bei mehreren Kantonen offene Fragen zur Inkraftsetzung von Gesetz und Verordnung und der damit verbundenen Notwendigkeit einer Erarbeitung, Revision bzw. Aufhebung von kantonalen Gesetzen. Teilweise wird die Überprüfung der Frist des Inkrafttretens bzw. ein späteres Inkrafttreten gefordert.

Die **Parteien** beurteilen die Vernehmlassungsvorlage zwar mehrheitlich eher positiv (mit Ausnahme der Piratenpartei), fordern jedoch verschiedene Anpassungen, die die Anforderungen an die Anbieterinnen von Filmen und Videospiele entweder verschärfen oder lockern.

Akteurinnen der Filmbranche beurteilen den Vorentwurf der Verordnung und insbesondere die Bestimmungen für die Anbieterinnen von Abrufdiensten eher negativ. Diese werden als strenger als diejenigen auf EU-Ebene und deshalb insbesondere bei ausländischen Anbieterinnen als nicht umsetzbar bzw. durchsetzbar erachtet. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die höheren Anforderungen für die Alterskontrolle bei

¹ https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2023/11/cons_1

² Schweizerischer Arbeitgeberverband

³ GameRights

Abrufdiensten im Vergleich zu Plattformdiensten dem Willen des Gesetzgebers widersprechen würden, der im Rahmen der parlamentarischen Debatte dafür gesorgt habe, dass die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben im Wortlaut gleichlautend seien. Es wird daher gefordert, dass auch Anbieterinnen von Abrufdiensten nur für Inhalte, die für Minderjährige ungeeignet sind, eine Alterskontrolle durchführen müssen. Des Weiteren werden die Bestimmungen zur Repräsentativität von den Akteurinnen der Filmbranche mehrheitlich als ungenügend beurteilt. Schliesslich beantragen sie eine Verschiebung des Inkrafttretens, damit dieses mit der neuen E-ID koordiniert werden könne bzw. mehr Zeit für die notwendigen technischen Anpassungen bleibe.

Akteurinnen der Videospielebranche kritisieren die Anforderungen an die Alterskontrolle als weltweit strengste Regelung und als nicht umsetzbar, insbesondere solange keine europäische digitale Identität vorliege. Bis dahin sehen sie das Elternkontrollsystem als Alternative. Des Weiteren werden die Bestimmungen zur Repräsentativität analog zur Filmbranche auch von den Akteurinnen der Videospielebranche mehrheitlich als ungenügend beurteilt. Schliesslich fordern auch die Akteurinnen der Videospielebranche mehrheitlich ein späteres Inkrafttreten.

Kinderschutz-, Jugend- und Suchtorganisationen sowie ausserparlamentarische Kommissionen erachten insbesondere die Vorgaben für Abruf- und Plattformdienste als eher zu schwach und fordern eine explizite Verankerung von Datenschutzbestimmungen in der Verordnung. Sie verlangen zudem – wie einige Kantone – eine Ausweitung der Definition des Begriffs der für Minderjährige ungeeigneten Inhalte auf Inhalte, die die Gesundheit und die Entwicklung schädigen bzw. ein solches Verhalten fördern (Sucht, Selbstverletzung, Suizidversuche, Essstörungen etc.). Schliesslich wünschen sie sich ausreichend bzw. mehr Mittel für die Prävention und deren Ausrichtung auf spezifische Zielgruppen wie bspw. Eltern sowie Kinder und Jugendliche.

3 Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Im Folgenden werden die Bemerkungen, Änderungsvorschläge und Kritikpunkte zu den einzelnen Bestimmungen aufgeführt. Stillschweigende Zustimmung bzw. der Verzicht auf eine Rückmeldung zu einem Artikel wird nicht erwähnt. Angeführt werden jeweils lediglich die in einer Stellungnahme vorgebrachten Hauptargumente. Besonders ausführliche Stellungnahmen werden nur insoweit wiedergegeben, als sie konkrete materielle Änderungen fordern. Alle Einzelheiten können den im Internet publizierten Stellungnahmen entnommen werden.

3.1 Art. 1 - Anforderungen an das System zur Alterskontrolle vor der erstmaligen Nutzung (Abrufdienste)

Für **IG Detailhandel** ist die Definition von Abrufdienst unklar. Es sei nicht klar, ob der blosse Verkauf von Downloadlinks und -codes im Detailhandel als Abrufdienst klassifiziert werde. Der Begriff des Abrufdienstes sei deshalb auf Verordnungsebene zu präzisieren.

ZH, UR, SZ, OW, BL, BS und **KKJPD** erachten die im Vorentwurf formulierten Anforderungen an Abruf- und Plattformdienste explizit als sinnvoll.

Nach Ansicht von **SO** ist hingegen die bei Abrufdiensten vorgesehene Methode zur Alterskontrolle unzweckmässig, da sie mit geringem Aufwand umgehbar sei. **AS** und **Infodrog** fordern Verfahren der Alterskontrolle, die *sicherstellen*, dass nur Personen, die das Mindestalter erreicht haben, Inhalte kaufen oder darauf zugreifen können. **EKKJ** und **SAJV** schlagen vor, hierfür in Absatz 1 die Begriffe «üblicherweise» und «im Einzelfall» zu streichen. **TI** empfiehlt hierzu bspw. das Scannen des Personalausweises. **ZH** wünscht sich, dass der Entscheid, wie die Altersverifikation vorgenommen werden soll, nicht der Branche überlassen wird, sondern dass bestimmte Vorgaben in der Verordnung festgehalten werden und das BSV mit den Branchenverbänden und Fachpersonen/-organisationen des Bereichs

Datenschutz jugendschutzgerechte und datensparsame Ansätze ermittelt. **VD, EKKJ, KSS, PJ** und **SAJV** beantragen explizit festzuhalten, dass ein Verfahren nur dann als angemessen zu betrachten sei, wenn es die Prinzipien des Datenschutzes respektiere.

DigiGes weist darauf hin, es bleibe unklar, wie die Alterskontrolle technisch umgesetzt werden solle und beantragt eine Umformulierung von Absatz 1, wonach nicht per se das «Alter» zu überprüfen sei. Es gehe vielmehr darum, festzustellen, ob jemand volljährig sei und falls nicht, darum, dass die minderjährige Person nur Inhalte angezeigt bekomme, die für ihre Altersklasse bestimmt seien. **SRG** schlägt vor zu präzisieren, dass ein Verfahren zur Überprüfung der Volljährigkeit nur als angemessen gelten soll, wenn es die technologischen Entwicklungen berücksichtigt. Zudem solle die Altersverifikation einer anderen Anbieterin übernommen werden können.

Die **Piratenpartei** lehnt einen Ausweiszwang im Internet entschieden ab und fordert daher, die Pflicht zur Alterskontrolle zu streichen oder mindestens zu einer datenschutzfreundlichen Lösung umzuformulieren. Nach Ansicht von **pGaM** stellt die Regelung ein Risiko für alle Benutzer dar, da bei ungenügender Datensicherheit seitens der Betreiber sensitive Daten an die Öffentlichkeit gelangen könnten. Zudem sei die Einschränkung via VPN-Apps einfach von Jugendlichen umgehbar, die Regelung sei daher unnütz. Auch **TG** beurteilt eine faktische Ausweispflicht kritisch und erachtet die Verhältnismässigkeit als nicht gegeben, da die vorgeschlagenen Massnahmen für eine Vielzahl längst erwachsener Nutzerinnen und Nutzer einen Zusatzaufwand bedeuten würden und auch aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten und mit Blick auf Sicherheitsaspekte fragwürdig seien. Gleichzeitig bleibe unklar, wie viele Minderjährige wirklich von entsprechenden Angeboten abgehalten würden. **Sgv, digitalswitzerland, suissedigital, Salt, Sunrise, swico** und **swisscom** weisen darauf hin, dass viele Video-on-demand Angebote gar keine für Minderjährige ungeeigneten Inhalte anbieten würden, diese Angebote zu einem TV- oder Internetpaket hinzugebucht werden müssen bzw. solche vertraglichen Vereinbarungen sowieso nur mit Volljährigen abgeschlossen würden. Eine generelle Alterskontrolle zu verlangen, sei deshalb unverhältnismässig. **suissedigital, Sunrise** und **Salt** fordern daher einen zusätzlichen Absatz 3 der als Ausnahmeregelung festhält, dass Anbieterinnen von Abrufdiensten von der Pflicht gemäss den Absätzen 1 und 2 ausgenommen sind, wenn es sich bei ihrem Dienst um ein zahlungspflichtiges Angebot mit einer vertraglichen Beziehung handelt, welche ausschliesslich mit volljährigen Vertragsparteien eingegangen wird, und die Abrufdienste ein System zur elterlichen Kontrolle von Inhalten zur Verfügung stellen, das den Anforderungen gemäss Artikel 2 JSFVV entspricht.

Aus Sicht von **fds, JIM, Pro Cinema, SKV, SSV** und **swisscom** sind zudem die Kosten zur Einrichtung eines Alterskontrollsystems für kleine Anbieterinnen nicht tragbar.

fds, JIM, Pro Cinema, SKV, SSV und **VSPF** verlangen, dass die Anforderungen an das System zur Alterskontrolle vor der erstmaligen Nutzung für Abrufdienste und Plattformdienste identisch formuliert werden und für die in Absatz 1 und 2 festzulegenden Anforderungen an Abrufdienste die Formulierung für Plattformdienste übernommen wird. Dies, da sich die Gesetzeswortlaute von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a JSFVG ebenfalls nicht unterscheiden würden. Die Einschränkung des Angebots auf eine Altersstufe bedinge bei jeder Nutzung eine datumsscharfe Kontrolle der Altersberechtigung der Nutzerin oder des Nutzers. Diese andauernde Kontrolltätigkeit verhindere eine datensparsame Lösung, die darin bestehe, bei Vertragsabschluss eine Alterskontrolle auf Volljährigkeit vorzunehmen und es dann der Nutzerin oder dem Nutzer zu überlassen, bei Erreichen der Volljährigkeit die Beseitigung der Sperre zu verlangen. Die Kontrolle der Altersstufe bei jedem Filmabruf sei unangemessen. Gleiche Anforderungen für Anbieterinnen von Abrufdiensten und Plattformdiensten fordern auch **asut, digitalswitzerland, suissedigital, Sunrise** und **swisscom**. Grund dafür sei ein Paradigmenwechsel in der parlamentarischen Debatte. Ursprünglich habe der Bundesrat im JSVFG hinsichtlich der Abrufdienste eine viel strengere Regelung vorgeschlagen.

Danach sollten «Minderjährige keinen Zugang zu Inhalten haben, für die sie das erforderliche Mindestalter nicht haben.» Der Gesetzgeber habe dies jedoch korrigiert und damit würden für die Abrufdienste dieselben Vorgaben gelten wie für Plattformdienste. Massgeblich für die Alterskontrolle sei damit nicht mehr ein Mindestalter, sondern der Schutz Minderjähriger vor der Darstellung übermässiger Gewalt oder expliziter sexueller Handlungen. Die im Vorentwurf vorgesehenen strengeren Anforderungen an Anbieterinnen von Abrufdiensten würden somit gegen den Willen des Gesetzgebers verstossen.

Nach Ansicht von **MPA**, **Netflix**, **Sunrise** und **suissedigital** geht die vorgeschlagene Regelung über die europäischen Anforderungen hinaus. Die Regelung drohe dadurch zu unverhältnismässigen Verpflichtungen zu führen, indem gerade für Abrufdienste besonders strenge Regeln im Vergleich zu Video-Sharing-Diensten (= Plattformdiensten) vorgeschlagen würden, obwohl die von redaktionell gestalteten Abrufdiensten ausgehenden Gefahren für Kinder und Jugendliche deutlich geringer seien. Da die betreffenden Vorgaben bereits in der gesetzlichen Regelung angelegt seien, sei es umso wichtiger, dass mit der Verordnung eine Ausgestaltung ermöglicht werde, die praktisch umsetzbar sei und zu angemessenen Anforderungen an Jugendschutzvorkehrungen führe, die verhältnismässig zum jeweiligen Gefährdungspotenzial seien. **MPA** und **Netflix** weisen zudem darauf hin, dass sich die im JSFVG festgelegten Anforderungen an Anbieterinnen von Abrufdiensten und an Anbieterinnen von Plattformdiensten im Wortlaut nicht unterscheiden. Aus all diesen Gründen schlagen sie vor in der Verordnung explizit festzuhalten, dass das Verfahren der Alterskontrolle in einem angemessenen Verhältnis zu der potenziellen Schädigung durch die zur Verfügung gestellten Inhalte stehen muss und für den Zugang zu den schädlichsten Inhalten wie grundlose Gewalttätigkeiten und Pornografie die strengsten Verfahren Anwendung finden müssen. **Netflix** beantragt darüber hinaus eine Umformulierung von Absatz 1, wonach das Alter *oder die Volljährigkeit* der Person, die ein Konto bei einem Abrufdienst einrichten will, zu überprüfen sei.

Nach Ansicht von **SGDA** und **SIEA** ist eine Altersüberprüfung durch eine maschinelle Überprüfung eines Ausweisdokuments aus folgenden Gründen nicht praktikabel und nicht sinnvoll: Der Ausländeranteil liege in der Schweiz bei 26%, Tendenz steigend. Eine Überprüfung von ID oder Pass würde demnach nur bei einem Teil der Bevölkerung möglich sein. Eine maschinelle Überprüfung von nicht schweizerischen ID oder Pässen sei nicht machbar. Zudem würden alle Anbieterinnen von Abrufdiensten internationale Plattformen betreiben, eine Schweizer Insellösung, mit Anforderungen, die kein anderes Land sonst vorschreibe, würde für sie einen unverhältnismässigen Aufwand bedeuten. Da Anbieterinnen ohne Schweizer Sitz wie bspw. App-Anbieterinnen nicht vom JSFVG betroffen seien, würde dies eine Ungleichbehandlung von in der Schweiz ansässigen Anbieterinnen bedeuten. Schliesslich stelle sich die Frage des Umgangs mit personenbezogenen Daten. Als Alternative schlagen **SGDA** und **SIEA** eine europäische oder internationale Lösung für die Altersverifizierung vor und verweisen dabei auf entsprechende Anstrengungen der EU für ein EU-weites System der digitalen Identität. In der Zwischenzeit sollten Instrumente zur elterlichen Kontrolle als alternative Lösung zur Altersverifizierung anerkannt werden. Für die Formulierung von Absatz 1 empfehlen sie einen Ansatz, der ein Verfahren als angemessen qualifiziert, wenn es den Zugang zu beeinträchtigenden Inhalten üblicherweise verhindert. Nach Ansicht von **MPA** und **Netflix** sind Alterskontroll-Anforderungen im Online-Bereich international nach wie vor umstritten, weil das verfolgte Schutzziel in einer delikaten Balance mit Gefahren für Datenschutz und Datensicherheit stehe und vertrauenswürdige Lösungen noch nicht bestehen würden oder jedenfalls nicht verbreitet seien. Auch in der Schweiz sei eine einfach nutzbare und weit verbreitete elektronische Identität aktuell nicht verfügbar. Statt sich auf einen einstufigen Prozess zu verlassen, erachtet es **Meta** als effektiver, eine Reihe von Tools zu entwickeln wie bspw. Erfassung des Alters bei der Anmeldung, Erstellung von Community-Berichten, Schulung von Inhaltsprüfern, Aufklärung von Eltern, Entwicklung von Technologien zur Erkennung des Alters der Nutzer, verschiedene Optionen zur Altersüberprüfung im

Bewusstsein, dass nicht alle Zugang zu formalen Identitätsausweisen hätten oder diese gerne online weitergeben würden.

Salt erachtet es als schwierig, ausländische Anbieterinnen in die Pflicht zu nehmen. Dadurch würden Schweizer Fernmeldediensteanbieterinnen, welche durch den Bau von Fernmeldenetzen als Enabler für alle darauf angebotenen Dienste auftreten, doppelt abgestraft und diskriminiert. Ein solcher Ansatz sei wettbewerbsverzerrend und gefährlich für den Standortvorteil der Schweiz.

Für **asut** und **digitalswitzerland** ist es nicht nachvollziehbar, dass laut Botschaft der maschinenlesbare Teil eines Ausweises, der einfach manipuliert werden könne, den Anforderungen an die Alterskontrolle genügen soll, während eine Kreditkartenzahlung als ungenügend erachtet werde. Auch für **MPA** und **Netflix** könnte das Vorliegen bestimmter Zahlungsmittel (gegebenenfalls wären hier Unterscheidungen nach Karten- bzw. Kontotypen möglich) hinreichender Altersnachweis sein für Dienste, die ohnehin keine schwer jugendgefährdenden Inhalte bereithalten würden.

Schliesslich weist **ZG** darauf hin, dass gemäss erläuterndem Bericht das Alter auch bei Probeabos, bei unentgeltlichen Abrufdiensten oder bei Abrufdiensten, die unabhängig von der Eröffnung eines Kontos Inhalte zugänglich machen, kontrolliert werden müsse. Im Verordnungstext sei daher der Einschub «die ein Konto bei einem Abrufdienst einrichten will» zu streichen, da dies ansonsten den Anbieterinnen als Schlupfloch dienen könnte, um die Alterskontrolle zu umgehen. **Grüne** und **PJ** sprechen sich für praxistaugliche und den Lebensrealitäten von Kindern und Jugendlichen Rechnung tragende Verfahren zur Alterskontrolle aus. Es sei daher zu prüfen, wie bei der Inbetriebnahme der entsprechenden Systeme die von den Branchenorganisationen bestimmten Verfahren auch einmalig bei bereits bestehenden Benutzungskonten zur Anwendung gelangen können.

3.2 Art. 2 - Anforderungen an das System zur elterlichen Kontrolle (Abrufdienste)

GE und **EKKJ** wünschen, dass die geforderte Information über das Vorhandensein eines Systems zur elterlichen Kontrolle auch Ausführungen zu den Risiken von ungeeigneten Inhalten bzw. zum Ziel und zu den Grenzen des Elternkontrollsystems enthalten müssen.

ZG, VD, Grüne und **PJ** verlangen, dass das Elternkontrollsystem auch die Einschränkung von Mikrotransaktionen ermöglichen muss bzw. auch darüber zu informieren ist.

Nach Ansicht von **FR, VS, GE, EKKJ** und **CoRoMA** muss klar sein, dass das Elternkontrollsystem nicht durch die Minderjährigen selbst deaktiviert werden kann. **VSPF** schlägt vor, explizit festzulegen, dass das System zur elterlichen Kontrolle nur durch eine volljährige Person aktiviert und konfiguriert werden kann und dass dieses bis dahin so eingestellt sein muss, dass nur Inhalte der tiefsten Alterskategorie angezeigt werden.

Laut Piratenpartei sollte in Absatz 2 der Teilsatz «ein anderes Mittel zur Erkennung der Person» gestrichen werden, da es nicht im Sinne des Datenschutzes sei, ausländischen Anbietern auch noch biometrische Daten auszuhändigen. Zudem sei die offene Formulierung in Absatz 3 mit einer obligatorischen Liste zu ergänzen, so dass mit dem Elternkontrollsystem über das Alter hinaus weiteres Potential wie bspw. die Kontrolle von In-App-Käufen genutzt werden könnte, dies würde Eltern bei der Ausübung ihrer Pflichten zugutekommen.

Nach Auffassung von **VD, EKKJ, AS, Infodrog** und **KSS** sollte das Elternkontrollsystem standardmässig par défaut bzw. bei der kleinsten Altersstufe eingestellt sein. **SIEA** weist darauf hin, dass Abrufdienste mehrheitlich von Erwachsenen genutzt werden und eine Einstellung des Elternkontrollsystems par défaut unverhältnismässig sei. Zudem würden die Erwachsenen so, um Inhalte 18+ selber konsumieren zu können, zuerst die Kindersicherung ausschalten müssen. Es sei fraglich, ob sie sie anschliessend für ihre Kinder wieder einrichten würden.

Asut und **digitalswitzerland** erachten die Bestimmung, dass das System zur elterlichen Kontrolle bei der erstmaligen Nutzung des Abrufdienstes standardmässig so eingestellt sein muss, dass keine Angebote angezeigt werden, die in der höchsten Altersstufe eingestuft sind, als missverständlich. Viele Anbieterinnen von Abrufdiensten würden keine Filme der höchsten Altersstufe anbieten, die sich ausschliesslich an ein erwachsenes Publikum richten. Dies gelte beispielsweise für Netflix, Salt TV, Sunrise TV und Swisscom Blue. Die formulierte Pflicht solle daher explizit nur für diejenigen Abrufdienste gelten, welche auch Filme in der höchsten Altersstufe anbieten.

MPA und **Netflix** erachten es mit Verweis auf Artikel 2 Absatz 1 JSFVV als übertrieben, in Absatz 4 zusätzlich zu fordern, dass selbst Accounts von volljährigen Nutzern zunächst keinen Zugriff auf Inhalte der höchsten Altersstufe gewährt werden soll. Absatz 4 sei daher ersatzlos zu streichen. Sollte diesem Vorschlag nicht gefolgt werden, so schlägt **MPA** vor, die in Absatz 4 formulierte Pflicht solle nur für Anbieterinnen gelten, die Zugang zu schwer jugendgefährdenden Inhalten (pornografische oder gewaltverherrlichende Inhalte) eröffnen.

fds, **JIM**, **Pro Cinema**, **SKV** und **SSV** weisen darauf hin, dass es ihrer Meinung nach für viele kleine, aber kulturpolitisch wichtige Anbieter von Abrufdiensten finanziell nicht tragbar sein werde, in ihre singulären, oft eigenentwickelten Abrufdienste ein System zur elterlichen Kontrolle einzubauen, das den gesetzlichen Anforderungen genüge. Es bestehe die Gefahr, dass aus Kostengründen kulturell wertvolle Filme, die unter 16 Jahren freigegeben sind, für Kinder und Jugendliche auf diesen Abrufdiensten nicht mehr zugänglich sein werden. Das Bundesamt für Kultur werde daher nicht darum herumkommen die Mittel zur Unterstützung der kleineren Abrufdienste zu erhöhen, um diese bei der Implementierung von Altersverifikationssystemen zu unterstützen.

3.3 Art. 3 - Repräsentativität der Branchenorganisation

Nach Ansicht von **SESF** und **CP** reicht die vorgeschlagene Formulierung zur Repräsentativität der Branchenorganisation nicht aus, um die notwendigen Garantien für eine gerechte Vertretung der verschiedenen Akteure zu bieten. Sie schlagen daher vor, in Absatz 1 zu präzisieren, dass die Mehrzahl der von der Jugendschutzregelung betroffenen Akteurinnen, *welche die verschiedenen Arten von Akteuren in demselben Sektor repräsentieren*, vertreten sein muss. **SGDA** schlägt vor, dies in einem zweiten Satz festzuhalten, der besagt, dass die Branchenorganisation alle unterschiedlichen Arten der am gesamten Entwicklungs- und Verwertungsprozess beteiligten Akteurinnen umfasst. **Digitaliswitzerland**, **swico** und **VSPF** weisen darauf hin, dass die Betonung einer *Mehrzahl* als Indikator für eine Repräsentativität nicht dazu führen dürfe, dass eine grosse Zahl an sehr kleinen Anbietern eine Branchenorganisation dominiert, ohne über bedeutende Marktanteile zu verfügen. **VSPF** schlägt daher vor festzulegen, dass eine Branchenorganisation als repräsentativ zusammengesetzt gilt, wenn ihr die Mehrheit der in der Schweiz tätigen Akteurinnen angehören oder sich durch sie vertreten lassen und diese Akteurinnen zusammen mehr als die Hälfte des relevanten Marktanteils in Bezug auf Umsatz sowie Nutzung von Filmen bzw. Videospielen in der Schweiz abdecken. **Netflix** spricht sich dafür aus, nicht eine Mehrzahl, sondern eine *Mehrheit* der Akteurinnen zu verlangen und zwar gemessen am Anteil an den Filmmutzungen in Form von Besuchen, Abrufen, Käufen oder Mieten. **asut** und **digitalswitzerland** gehen davon aus, dass die vorgeschlagene Regelung dazu führen wird, dass die Branchenorganisation viele Mitwirkende haben und damit die Bedeutung einzelner – auch grosser – Unternehmen beschränkt sein wird. Es seien zudem viele Teilmärkte betroffen, die untereinander in Wettbewerb stehen. Ein Teilmarkt könnte andere dominieren, wodurch sich die Frage des Wettbewerbs- und Kartellrechts bzw. des Risikos einer entsprechenden Klage gegen die Branchenorganisation stelle.

Sgv, **digitalswitzerland**, **Salt**, **swico** und **VSPF** weisen darauf hin, dass der Filmbereich sehr heterogen ist. Es sei daher offen, ob sich die Interessen in einer einzigen Branchenorganisation abdecken lassen. Nach Ansicht von **VSPF** müsste festgehalten

werden, dass die Anforderungen und Prozesse in der Jugendschutzregelung so zu definieren sind, dass sie die Besonderheiten der einzelnen (Teil-) Branchen angemessen berücksichtigen.

Nach Auffassung von **Piratenpartei, sgv, AS, DigiGes, digitalswitzerland, MPA, Netflix, swico** und **VSPF** sollte ausländischen Anbieterinnen das Mitspracherecht in der Branchenorganisation nicht gesetzlich vorenthalten werden. **NW** beantragt explizit festzuhalten, dass sich die Jugendschutzregelung nicht gegen ausländische Anbieterinnen richten darf, damit gewährleistet sei, dass auch diese den Jugendschutz einhalten müssen. **fds, JIM, Pro Cinema, SIEA, SKV** und **SSV** sind hingegen der Meinung, dass die Forderung, die Jugendschutzregelung solle sich nicht gegen ausländische Anbieterinnen richten, am zentralen Punkt vorbeigehe, nämlich dass sich internationale Anbieterinnen ohne Sitz in der Schweiz sowieso über die Gesetzgebung hinwegsetzen würden, was die Schweizer Anbieterinnen benachteilige. Es sei Sache der Behörde, dagegen Massnahmen zu ergreifen und von ihr und der Branchenorganisation, eine Regelung ohne schweizerischen Sonderweg zu erarbeiten (Orientierung an umliegenden Staaten), so dass überhaupt für sie umsetzbar.

TI fordert, dass die Branchenorganisationen auch die italienischsprachige audiovisuelle Produktion miteinbeziehen muss, da viele Filme, die in der italienischen Schweiz gezeigt werden, nicht in den Kinoprogrammen der übrigen Schweiz erscheinen würden. In den anerkannten Branchenorganisationen sollten daher Akteure mit spezifischen Kenntnissen vertreten sein.

Um die Multidisziplinarität der Akteure zu gewährleisten, würde es **GE** begrüßen, wenn die gewünschte Verteilung nach dem Tätigkeitsbereich der Mitglieder (Kino, Videospiele, Kinderschutzorganisation) festgelegt würde. Zudem solle die Beteiligung von Kindern vorgesehen werden.

SESF und **SGDA** kritisieren, es werde für den Videospieldereich SIEA als Dachverband genannt. SIEA könne jedoch nicht die Rolle einer Branchenorganisation übernehmen, da unter ihr ausschliesslich ausländische Spiele-Publisher vereinigt seien und Schweizer Akteure kein Mitsprache- und Stimmrecht hätten. Es brauche deshalb eine neue, eigenständige Branchenorganisation, mit einer Struktur, die der Vielfalt des Sektors gerecht werde.

Schliesslich besteht laut **asut** und **digitalswitzerland** nach wie vor eine Rechtsunsicherheit, wer alles zur Branche gehöre bzw. vom JSFVG geregelt werde (Museen, Bibliotheken, Schulungs-Videos von Unternehmen, Film Bibliotheken der Fernsehsender).

3.4 Art. 4 - Anforderungen an die beigezogenen Expertinnen und Experten

ZH, UR, SZ, OW, BS, BL, TI, VS, KKJPD, SODK, fds, JIM, Pro Cinema, SKV, SSV, SGDA und **SIEA** sind der Meinung, dass bei den Expertinnen und Experten auch eine langjährige und praktische Erfahrung im Kinder- und Jugendmedienschutz ausreichen sollte, um für die Erarbeitung der Jugendschutzregelung beigezogen werden zu können.

fds, JIM, Pro Cinema, SKV, SSV, SGDA und **SIEA** fordern zusätzlich, dass die Expertinnen und Experten *wirtschaftlich* unabhängig von den Akteurinnen im Bereich Film beziehungsweise Videospiele sein müssen. **CoRoMA** schlägt die Einführung eines Mechanismus der Kontrolle der Unabhängigkeit sowie der Entschädigung der Expertinnen und Experten über einen öffentlichen Fonds vor.

Für **GE** ist die Tätigkeit an einer Hochschule keine Garantie für eine Expertise, zudem könnten aus Sicht von **GE** und **VS** die Expertinnen und Experten auch aus dem Bereich der Gesundheitsförderung kommen. Für **VD, EKKJ** und **SAJV** müssten die Expertinnen und Experten in einer *anerkannten* Kinder- oder Jugendschutzorganisation und für **VD** zusätzlich *in der Schweiz* aktiv sein. Laut **AS** müssten Expertinnen und Experten auch in

einer Organisation, die sich für den Kinder- und Jugendschutz einsetzt, diesen aber nicht als Hauptzweck hat, aktiv sein dürfen. **VD** regt zudem den Beizug von Jugendlichen an.

Schliesslich fordern **Grüne** und **PJ** den Einbezug *verschiedener unabhängiger* Einschätzungen bei der Erarbeitung der Jugendschutzregelung.

3.5 Art. 5 - Beilagen zum Antrag auf Verbindlicherklärung der Jugendschutzregelung

CoRoMA ist der Ansicht, dass Artikel 5 die Verpflichtung der Branchenorganisationen festschreiben sollte, einen Plan zur Vermeidung von Interessenkonflikten vorzulegen.

3.6 Art. 6 - Regelmässige Überprüfung der Jugendschutzregelung

Aus Sicht von **VD**, **VS**, **GE**, **KSS**, **PJ** und **SAJV** sollte das BSV zur Verfolgung der wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen in Bezug auf den Jugendschutz auch mit den Expertinnen und Experten, insbesondere denjenigen, die bei der Erarbeitung der Jugendschutzregelung involviert waren, in regelmässigem Austausch stehen. Für **GE** zusätzlich mit Jugendlichen, um ihr Nutzungsverhalten zu kennen. **MPA** und **Netflix** beantragen, dass das BSV bei der Verfolgung der wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen internationale Erfahrungen und Erkenntnisse miteinbezieht.

fds, **JIM**, **Pro Cinema**, **SKV** und **SSV** beantragen, dass der letzten Satz von Artikel 6 Absatz 3 so angepasst wird, dass das Setzen einer Frist für die Anpassung der Jugendschutzregelung als Kann-Bestimmung formuliert wird und in Form einer Verfügung zu geschehen hat.

3.7 Art. 7 - Anforderungen an das System zur Alterskontrolle vor der erstmaligen Nutzung (Plattformdienste)

ZH, **UR**, **SZ**, **OW**, **BL**, **BS**, **SO** und **KKJPD** erachten die im Vorentwurf formulierten Anforderungen an Abruf- und Plattformdienste explizit als sinnvoll.

KSS bedauert, dass sich die Regeln für die Alterskontrolle der Plattformdienste von denjenigen der Abrufdienste unterscheiden, da dies nicht dazu führe, dass jüngere Kinder vor für sie ungeeigneten Inhalten geschützt würden. **PJ** kann die unterschiedliche Regelung für Plattform- und Abrufdienste angesichts der hohen Menge nutzergenerierter Inhalte bei Plattformdiensten grundsätzlich nachvollziehen. Aus einer reinen Kinder- und Jugendschutzperspektive sei dies jedoch nicht befriedigend. **EKKJ** und **AS** fordern aus diesem Grund, dass Plattformdienste dieselben Anforderungen für die Alterskontrolle haben sollten wie Abrufdienste, d. h. nicht nur die Volljährigkeit, sondern das exakte Alter der Person zu kontrollieren haben. Nach Ansicht von **Infodrog** muss das Verfahren zur Alterskontrolle sicherstellen, dass nur Personen, die das Mindestalter erreicht haben, Inhalte kaufen oder darauf zugreifen können. **FSP** fordert eine umfassende Alterskontrolle durch Plattformdienste oder allenfalls stattdessen mindestens die Pflicht einer vorhergehenden Kontrolle der Inhalte bzw. eines Reports der Anzahl erfolgreichen Meldungen via Meldesystem. **SP** und **Piratenpartei** hingegen begrüssen explizit die Regelung, dass Plattformdienste für Minderjährige geeignete Inhalte ohne Einschränkung zugänglich machen dürfen, da so weiterhin anonym auf die Plattform zugegriffen werden könne. **DigiGes** spricht sich für ein Umformulierung von Absatz 1 aus, wonach eine Alterskontrolle nicht darauf abzustützen sei, ob eine Plattform «Inhalte zugänglich macht, die für Minderjährige ungeeignet sind», sondern ob diese für sie (ohne Kontrolle) tatsächlich zugänglich seien. Die **Piratenpartei** erachtet die Formulierung von Absatz 1 als ungenügend und fordert die Streichung des Ausweiszwangs oder mindestens eine Umformulierung zu einer datenschutzfreundlichen Alterseinstufung.

Im Hinblick auf die Alterskontrolle bei Plattformdiensten weist auch **GR** auf die Herausforderungen der technischen Umsetzung einer datensparsamen Lösung hin. **VD**, **EKKJ** und **KSS** beantragen, es sei explizit festzuhalten, dass ein Verfahren nur dann als angemessen zu betrachten sei, wenn es die Prinzipien des Datenschutzes respektiere. **Sgv**, **digitalswitzerland** und **swico** weisen darauf hin, Plattformdienste würden schon heute jugendgefährdende Inhalte sperren. Die Preisgabe der Identität und die Login-Pflicht für den Zugang zu Plattformdiensten sei daher unverhältnismässig. Der Zugang zu Plattformdiensten müsse möglich bleiben ohne die Preisgabe von hochpersönlichen Daten oder mühsame Verifikationsprozesse. Nach Auffassung der **Piratenpartei** und **DigiGes** ist die Hürde für eine Weiterverwendung der Ausweis- und Personendaten inkl. Profiling selbst mit dem revidierten Datenschutzgesetz niedrig. Selbst wenn das JSFVG eine Weiterverwendung dieser Daten untersagen würde, was es nicht tue, liesse sich ein solches Verbot im Ausland nur schlecht durchsetzen, es würde jedoch dafür sorgen, dass Plattformdiensten noch mehr Daten zur Verfügung stehen würden. Schliesslich bleibt laut **Piratenpartei** und **DigiGes** unklar, wie die Alterskontrolle technisch umgesetzt werden solle. Eine datenschutzfreundliche E-ID könne zwar eine technische Möglichkeit für die Umsetzung sein, selbst mit einer solchen seien aber allgemeine Alterskontrollen unverhältnismässig, zudem solle die E-ID freiwillig sein.

SRG schlägt vor zu präzisieren, dass ein Verfahren zur Überprüfung der Volljährigkeit nur dann als angemessen gelten soll, wenn es die technologischen Entwicklungen berücksichtigt. Zudem soll die Altersverifikation einer anderen Anbieterin übernommen werden können.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich zur Definition der für Minderjährige ungeeigneten Inhalte in Absatz 2: **ZG**, **VD**, **VS**, **TI** und **GE** fordern, die Definition von «ungeeignete Inhalte» sei zu präzisieren, da die Begriffe «übermässige Gewaltdarstellungen» und «explizite Darstellungen von Sexualität» zu wenig konkret und stark auslegungsbedürftig seien. **CoRoMA**, **EKKJ**, **EKSN**, **FV Sucht**, **GREA** und **Infodrog** schlagen eine Ausweitung der Definition auf Verhalten vor, die die Gesundheit und die Entwicklung schädigen bzw. ein solches Verhalten fördern. **TI** und **VS** möchten sowohl Inhalte mit tendenziösen Informationen zu Drogen, Anorexie und Selbstverletzung, wie auch mit rassistischem bzw. obszönem, beleidigendem und diffamierendem Charakter explizit erwähnen, **FSP** nennt insbesondere Drogen. **UR**, **GR**, **SODK** sowie **SO** verlangen zudem eine Ergänzung der Aufzählung von problematischen Inhalten um Inhalte die dazu geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen Ängste auszulösen (Horror, Grusel) bzw. die angst- oder ekelregend wirken. **ZG** und **SG** schlagen vor, auch funktionale Elemente als für Minderjährige ungeeignet zu erfassen, wie Belohnungssysteme, Lootboxen oder Mikrotransaktionen. **Grüne** und **PJ** sind der Ansicht, dass auch Inhalte mit einem problematischen Selbst- oder Fremdbild als für Minderjährige ungeeignet zu betrachten sind, wie bspw. Selbstverletzung, Selbstmord, Essstörungen, Fake News und Radikalisierung, **KSS** erwähnt insbesondere Inhalte, die schädliche Verhaltensweisen wie Selbstverletzungen, Selbstmordversuche, Essstörungen oder Drogenkonsum fördern.

Für **GR** scheint zudem eine detailliertere Altersabstufung als lediglich minderjährig und volljährig sinnvoll. Nach Ansicht von **GE** wäre es nützlich, wenn zu Beginn jedes Films oder Videospiele mit ungeeignetem Inhalt eine Warnung über das erforderliche Alter, den für Minderjährige ungeeigneten Inhalt und die damit verbundenen Risiken erscheinen würde.

fds, **JIM**, **Pro Cinema**, **SKV** und **SSV** schlagen einen zusätzlichen Absatz 3 vor, wonach bei einem Plattformdienst, welcher im Rahmen seines Gesamtangebots einen nicht abgetrennten Abrufdienst anbietet, für das Gesamtangebot die gleichen Regelungen wie für Abrufdienste gelten sollen. Es sei bereits heute absehbar, dass Plattformdienste in Teilangeboten vermehrt das Geschäftsmodell der Abrufdienste kopieren würden. Es bestehe andererseits auch die Gefahr, dass Abrufdienste neu eine Abteilung für user generated content einrichten, um als Plattformdienst zu gelten.

3.8 Art. 8 - Anforderungen an das System zur Meldung von für Minderjährige ungeeigneten Inhalten (Plattformdienste)

Nach Auffassung von **GE** sind die Anforderungen an das Meldesystem zu vage formuliert.

3.9 Art. 9 - Bearbeitung der Meldungen von für Minderjährige ungeeigneten Inhalten (Plattformdienste)

VS fordert, dass Anbieterinnen von Plattformdiensten Meldungen von hoher negativer Belastung für Minderjährige sofort bearbeiten müssen, die restlichen innerhalb von sieben Tagen. Aus Sicht der **Piratenpartei** ist eine allgemeine Frist von sieben Tagen angemessen, **VD** schlägt eine Frist von vier Tagen vor und **sgv**, **swico** sowie **digitalswitzerland** fordern auf die Festlegung einer Frist zu verzichten, so dass die Anbieterinnen im Einzelfall entscheiden können.

GE und **EKKJ** verlangen, Anbieterinnen von Plattformdiensten hätten sofort oder spätestens innert 3 Tagen die Meldung nicht nur zu bearbeiten, sondern gleichzeitig zu reagieren, indem sie den gemeldeten Inhalt provisorisch blockieren. Anschliessend soll die Meldung überprüft werden. Aus Sicht von **ZG** kann an der Frist von 7 Tagen festgehalten werden, jedoch soll innerhalb dieser Frist auch entschieden werden.

UR, **SO**, **VS**, **SODK**, **fds**, **JIM**, **Pro Cinema**, **SKV** und **SSV** sind der Ansicht, dass die Anbieterinnen von Plattformdiensten zudem verpflichtet werden sollten, die meldende Person nach Abschluss der Bearbeitung der Meldung über das Resultat und die weiteren Schritte zu informieren. **UR**, **SO** und **SODK** erachten darüber hinaus eine Information über die Entscheidungsgrundlagen und den Abschluss der Überprüfung als wichtig. **VS** beantragt, dass auch die Behörde informiert werden muss. **GE** schlägt die Pflicht zur Meldung an Kinderschutzbehörden oder eine Erinnerung an die Melderechte und -pflichten im Kindeschutzbereich vor. Aus Sicht von **TI** wäre es wichtig, dass die meldende Person ihre Meldung via Meldesystem des Plattformdienstes direkt an die zuständige Behörde weiterleiten lassen könnte. **VD** regt an zu prüfen, ob die Anbieterinnen ein Verzeichnis über die Bearbeitung von Hinweisen führen sollten, in dem die Art der gemeldeten Inhalte und ihre Häufigkeit aufgeführt sind, um die Entwicklungen der gemeldeten Inhalte zu verfolgen.

3.10 Art. 10 - Anforderungen an die Fachorganisationen

NE begrüsst die Anforderungen an die Fachorganisationen insofern sie erlauben, dass Fachorganisationen beigezogen werden können, die schon heute für die Kantone in den Bereichen des Verkaufs von Alkohol und Tabak an Minderjährige aktiv sind. **VD** spricht sich für eine Umformulierung aus, wonach die festgelegten Voraussetzungen nur von Fachorganisationen erfüllt sein müssen, die solche Testkäufe und Testeintritte «durchführen» statt «durchführen möchten».

fds, **JIM**, **Pro Cinema**, **SKV** und **SSV** weisen darauf hin, dass in Artikel 10 und 11 die Branchenorganisation nicht erwähnt ist und es somit aus ihrer Sicht ihr überlassen ist, welche Art von Tests sie durchführt, wobei von vornherein Tests mit minderjährigen Personen ausser Betracht fallen würden.

3.11 Art. 11 - Beaufsichtigung der Fachorganisationen

ZH, **UR**, **SZ**, **OW**, **SO**, **BS**, **BL**, **GR**, **NE**, **KKJPD**, **SODK** und **SVP** äussern sich gegen die im Vorentwurf für die Beaufsichtigung der Fachorganisationen vorgesehene Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Sie fordern, dass die Aufsicht über die durch die Kantone beauftragten Fachorganisationen durch die zuständigen kantonalen Behörden und nicht durch das BSV wahrzunehmen ist. Auch **VS** erachtet die vorgesehene Aufgabenteilung als nicht effizient.

ZG begrüsst die Bestimmungen zu den Tests und zur Aufgabenteilung explizit. **VD** fordert eine Präzisierung der Bestimmung, indem erklärt wird, mit welchen Mitteln die geplante Aufsicht umgesetzt werden soll. **TI** erachtet einheitliche Tarife für die Mandatsvergabe an die Fachorganisationen, einheitliche Protokolle sowie die Anerkennung der Gebühren für die Durchführung dieser Prüfungen, insbesondere derjenigen, die vom BSV verlangt werden, als sinnvoll und schlägt vor, diese Bestimmungen über ein System der Besteuerung der Akteurinnen zu finanzieren, analog zu den Steuern auf Alkohol und Tabak.

3.12 Art. 12 - Testkonzepte

fds, JIM, Pro Cinema, SGDA, SIEA, SKV und **SSV** beantragen, dass die Erarbeitung des Testkonzepts vor der erstmaligen Durchführung eines Tests nicht nur durch das BSV, die Kantone und die Fachorganisationen geschehen soll, sondern auch durch die Branchenorganisationen. Diese seien in der Lage, wesentliche Inputs bei der Entwicklung der Testkonzepte zu leisten. **SIEA** nennt zusätzlich die Organisationen der Arbeitswelt. **AS** fordert eine Präzisierung der Bestimmungen zur vorgesehenen Aufgabenteilung betreffend Testkonzepte. Es sei unklar, ob die genannten Akteurinnen die Testkonzepte gemeinsam erarbeiten müssen, was das Vorgehen sehr erschweren würde. Nach Ansicht von **AG** wäre, um die Vergleichbarkeit der Tests zu gewährleisten, ein einheitliches, vom BSV vorgegebenes Testkonzept sinnvoll.

VD beantragt eine Ergänzung der Punkte, die ein Testkonzept enthalten muss, indem präzisiert wird, dass Informationen zur Rekrutierung nur dann nötig sind, wenn die Teilnahme einer minderjährigen Testperson notwendig ist. **VS** und **GE** verlangen, dass mit bzw. zusätzlich zur Kommunikation der Testresultate auch Folgemaassnahmen, u. a. zur Sensibilisierung zu verabschiedet sind.

Zudem ist in Folge der Ablehnung der in Artikel 11 vorgesehenen Aufgabenteilung für die Beaufsichtigung der Fachorganisationen aus Sicht von **ZH, UR, SZ, OW, SO, BS, BL, GR, NE, KKJPD, SODK** und **SVP** vorzusehen, dass das Testkonzept nicht ausschliesslich dem BSV zur Genehmigung vorgelegt werden muss, sondern der für die Beaufsichtigung der Fachorganisation zuständigen Stelle, d. h. entweder dem BSV oder der zuständigen kantonalen Stelle. **TI** fordert, die Genehmigung des Testkonzepts durch das BSV sei in Absprache mit der kantonalen Stelle zu geschehen.

3.13 Art. 13 - Vorbereitung des Tests und Begleitung der minderjährigen Person

EKKJ regt an in Absatz 1 explizit festzuhalten, dass die minderjährige Person sowie die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge nicht nur über den Ablauf des Tests zu informieren sind, sondern auch über das Ziel der Tests sowie die Verwendung der Testergebnisse. **VS** schlägt vor, dass mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der gesetzlichen Vertretung auf die Anonymität der minderjährigen Testperson verzichtet werden kann, da ansonsten online Tests verunmöglicht würden.

Aus Sicht von **VD** und **EKKJ** sollen die minderjährige Person sowie die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge gemäss Absatz 2 nicht nur der Teilnahme am Test schriftlich zustimmen müssen, sondern auch darüber informiert werden, dass sie diese Zustimmung jederzeit widerrufen können.

GE ist der Meinung, dass die in Absatz 3 für die Vorbereitung der minderjährigen Person festgelegten Inhalte zu ergänzen sind mit «Sensibilisierung», sofern diese nicht bereits in der Vermittlung von theoretischen Grundlagen eingeschlossen sei.

AS und **EKKJ** weisen darauf hin, dass sich die Begleitperson nicht immer, wie in Absatz 4 festgelegt, «in Sichtweite» der minderjährigen Testperson aufhalten könne und schlagen vor, diesen Begriff mit «in angemessener Entfernung» zu ersetzen bzw. zu ergänzen.

EKKJ schlägt einen zusätzlichen Absatz 5 vor in welchem festgehalten wird, dass nach jedem Test ein Debriefing zwischen der minderjährigen Person und der Begleitperson stattzufinden hat und ein Protokoll zu erstellen ist.

3.14 Art. 14 - Gewährleistung der Anonymität der minderjährigen Person

Nach Ansicht von **ZH, SG, AG** und **VS** ist es bei Gewährleistung der Anonymität der minderjährigen Testperson gar nicht möglich, online Tests durchzuführen, was als problematisch erachtet wird, da der Onlinebereich zunehmend an Bedeutung gewinne. **VS** schlägt daher vor, dass bei Vorliegen einer vorgängigen schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters auf die Anonymität der minderjährigen Testperson verzichtet werden kann. **ZG, SG** und **AG** fordern, den erläuternden Bericht um Ausführungen zu ergänzen, wie im Onlinebereich Tests möglich sind. **ZH** regt an zu prüfen, ob die Anbieterinnen zu einer sparsamen Datenerhebung verpflichtet werden könnten, so dass Online-Testkäufe unter Gewährleistung der Anonymität der minderjährigen Testperson durchgeführt werden können. **GE** andererseits fordert, dass die Massnahmen des Datenschutzes (welche Daten zur minderjährigen Testperson werden erhoben, wie werden sie aufbewahrt etc.) noch genauer definiert werden, damit die Anonymität der minderjährigen Testperson gewährleistet werden könne. Zudem sei festzulegen, dass die minderjährige Testperson im Kanton, in welchem sie wohnt, keine Tests durchführen darf und sich nach dem Test zurückziehen kann, falls Zweifel bestehen, dass sie identifiziert werden könnte.

3.15 Art. 15 - Protokollierung des Tests

ZH, UR, SZ, OW, BS, BL, KKJPD, SODK und **AS** weisen darauf hin, dass Fotos als Beilage zum Protokoll optional sein sollten. Aus Sicht von **ZH** ist zudem zu prüfen, ob die in Absatz 2 genannten «relevanten Angaben» zum Test konkretisiert werden müssten, damit diese den Ansprüchen eines strafrechtlich relevanten Anfangsverdachts genügen.

SO fordert, in einem zusätzlichen Absatz sei festzuhalten, die Fachorganisation habe der zuständigen Behörde nach jedem Auftrag einen Bericht über die durchgeführten Testkäufe und die erhaltenen Ergebnisse zu unterbreiten und die zuständige Behörde könne verlangen, dass ihr die Fachorganisation die gesamte Dokumentation zu den Testkäufen vorlege.

3.16 Art. 16 - Rückmeldungen an die betroffenen Anbieterinnen und Veranstalterinnen

VD, AS und **Infodrog** weisen darauf hin, dass Testkäufe in der Regel über mehr als 10 Werktage durchgeführt werden. Die Pflicht zur Rückmeldung an die betroffenen Anbieterinnen und Veranstalterinnen innerhalb von 10 Arbeitstagen gefährde daher die «Geheimhaltung» der Testkäufe, so dass der Zweck solcher Testkäufe nicht mehr erreicht werden könne. **VD** fordert daher die Frist von 10 Arbeitstagen auf 30 Tage zu verlängern.

3.17 Art. 17 - Koordination von Testkäufen

SO, NE und **SVP** erachten die Bestimmungen zur Koordination von Testkäufen als delikant, da aus ihrer Sicht dem BSV zu breite Kompetenzen zugeschrieben werden. Aus Sicht von **NE** und **SVP** wäre eine weniger zwingende Formulierung in Form einer Empfehlung angemessener. **SO** beantragt die ersatzlose Streichung der Bestimmung. Die Aufgabenteilung sei so vorzunehmen, dass möglichst kein Koordinationsbedarf bestehe bzw. dieser sich auf ein Mass beschränke, welches keine gesetzliche Regelung erfordere.

Nach Auffassung von **GE** sind zusätzliche Bestimmungen zum Datenschutz vorzusehen, die regeln, welche Daten wie und wie lange angefordert werden.

NW weist darauf hin, es mache bei kleineren Kantonen keinen Sinn, dass der Kanton und das BSV Testkäufe durchführen würden. In kleinen Kantonen seien zudem wenige Verkaufsstellen betroffen, eine alljährliche Überprüfung sei deshalb zu engmaschig, weshalb flexiblere Möglichkeiten bestehen müssten. Dies würde sich auch auf die jährliche Berichterstattung auswirken.

3.18 Art. 18 - Gebühren für Tests

GE schlägt vor, den Grund für die Voraussetzung der Anfechtung zum Erhalt der Gebühren zu erläutern, da die Tätigkeitsstunden im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Tests stehen würden, also vor einer möglichen Anfechtung. Zudem sei nicht das Vorliegen einer Beanstandung als Bedingung zur Auferlegung einer Gebühr festzulegen, sondern eine Höchstzahl von Besuchen in einer Einrichtung, um zu verhindern, dass für Tests bei ein und derselben Anbieterin zu viel berechnet werde.

Nach Ansicht von **NE** müsste der Artikel mit einer Bestimmung ergänzt werden, die es den Kantonen erlaubt, minderjährige Testpersonen zu entschädigen.

3.19 Art. 19 - Koordination des Vollzugs

Aus Sicht von **PJ** ist es wichtig, dass der in Absatz 1 vorgesehene jährliche Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen dem BSV, den Kantonen sowie Branchenorganisationen fachlich begleitet wird und schlägt hierfür den Einbezug von Kinder- und Jugendschutzorganisationen vor. **GE** schlägt den Einbezug von Jugendlichen und Eltern vor.

ZH, UR, SZ, OW, BS, BL, TI, KKJPD und **SODK** sprechen sich für eine Umformulierung von Absatz 2 aus, wonach die Kantone dem BSV jährlich die Massnahmen zu melden haben, die sie im «vergangenen Jahr ergriffen haben» statt im «folgenden Jahr zu ergreifen gedenken».

SO spricht sich gegen eine Weisungsbefugnis des BSV zuhanden der Kantone zu den von diesen zu ergreifenden Massnahmen bezüglich Tests aus. Absatz 3 sei deshalb ersatzlos zu streichen. **UR** und **SODK** bitten darum, aufgrund der aus ihrer Sicht geringen und künftig weiter abnehmenden Bedeutung von Käufen und Eintritten vor Ort, eine allfällige Vorgabe des Bundes bezüglich Mindestzahl an Testkäufen und Testeintritten gering anzusetzen. Eine numerische Angleichung an Testkäufe im Bereich Alkohol oder Tabakwaren sei nicht angezeigt. Diese Produkte würden vorwiegend in lokalen Verkaufsstellen erworben, bei Filmen und Videospielen sei dies nicht der Fall. **NW** weist darauf hin, Testkäufe mit Fachorganisationen müssten erfahrungsgemäss (analog Testkäufe Alkohol und Tabak) einige Zeit im Voraus aufgegleist werden. Für kleinere Kantone sei es organisatorisch daher nicht möglich, spontan Testkäufe bei Veranstaltungen durchführen zu lassen.

3.20 Art. 20 - Sensibilisierung und fachliche Weiterentwicklung

VS, GE, EKKJ und **PJ** schlagen eine Umformulierung der in Absatz 1 festgelegten Zielgruppe der nationalen Plattform «Jugend und Medien» vor, wonach diese nicht nur der Information und Sensibilisierung «des breiten Publikums», sondern insbesondere auch der «Eltern» bzw. «Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge» dienen soll. **KSS** ist der Ansicht, Familien aus benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen sollte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. **EKKJ** und **PJ** fordern, dass sich die Präventions- und Sensibilisierungsmassnahmen zusätzlich an Kinder und Jugendliche richten sollen, **PJ** nennt darüber hinaus die Zielgruppe der Bezugs- und Fachpersonen sowie Schulen. **AS** bedauert, dass nichts für die Forschung vorgesehen sei.

Nach Ansicht der **EKKJ** soll die Plattform auch über die Bedeutung und den Anwendungsbereich des Gesetzes, insbesondere über die gemeinsame Verantwortung der Eltern, des Staates und der Branche für den Schutz von Minderjährigen informieren. Für **KSS** ist vor allem die Förderung und Unterstützung von Projekten gegen Cybersexualdelikte wichtig. Laut **VD** brauche es zudem nationale Sensibilisierungs- und Präventionskampagnen zum Suchtpotential von Videospiele.

VD erachtet die Frage der zur Verfügung gestellten Mittel als ungenügend behandelt. Es sei wichtig, dass der Bund über ausreichend Mittel verfüge, um die nationale Plattform weiterzuentwickeln, aber auch für die Begleitung der Branchenorganisationen, die Überprüfung der Jugendschutzregelungen und deren allfällige Anpassung unter Berücksichtigung der fortlaufenden Markt- und Technikentwicklung. Es sei fraglich, ob die angekündigten FTE dafür ausreichen würden. Aufgeführt wird zudem die Notwendigkeit von ausreichend finanziellen Mitteln (**Grüne** und **SAJV**) sowie der Garantie einer maximalen Transparenz bei der Zusprache von Finanzhilfen (**Grüne**). **FV Sucht**, **GREA**, **Infodrog** und **CoRoMA** fordern grundsätzlich mehr Mittel für die Prävention.

3.21 Art. 21 - Finanzhilfen für überregionale Aktivitäten und Modellprojekte

fds, **JIM**, **Pro Cinema**, **SKV** und **SSV** schlagen vor, Absatz 1 dahingehend zu ergänzen, dass die Information der Öffentlichkeit über die Inhalte der Jugendschutzregelung als Risikoprävention gilt.

VD und **EKKJ** weisen auf die unterschiedliche Anzahl Kantone in der Romandie und in der Deutschschweiz hin und fordern deshalb eine Umformulierung von Absatz 2, wonach Aktivitäten dann als überregional gelten sollen, wenn sie in zwei statt drei Kantonen durchgeführt werden (**VD**) bzw. in mindestens zwei Kantonen in der Romandie und in mindestens vier Kantonen in der Deutschschweiz (**EKKJ**).

Laut **VS** und **GE** sollte Absatz 4, Buchstabe e so präzisiert werden, dass Gesuche um Finanzhilfen für Modellprojekte keine revidierte Jahresrechnung des Vorjahres enthalten müssen (**VS**) bzw. dass eine solche nur «gegebenenfalls» eingereicht werden muss, da dies für neu gegründete Organisationen gar nicht möglich wäre (**GE**).

3.22 Art. 22 – Gewährung der Finanzhilfen für überregionale Aktivitäten und Modellprojekte

ZH, **UR**, **SZ**, **OW**, **KKJPD** und **SODK** regen an, bei Absatz 3 für Finanzhilfen an Gemeinden eine Regelung zur Einreichung einer vorgängigen Stellungnahme des Kantons zu prüfen.

3.23 Art. 23 - Höhe der Finanzhilfen für überregionale Aktivitäten und Modellprojekte

SH und **TI** beantragen, der Prozentsatz der Bundesfinanzierung sei von «höchstens 50 Prozent» auf «höchstens 75 Prozent» anzuheben.

3.24 Art. 24 - Inkrafttreten

UR, **SZ**, **OW**, **NW**, **KKJPD** und **SODK** weisen darauf hin, aufgrund der notwendigen Gesetzesanpassungen auf kantonaler Stufe müsse geklärt werden, ob das Inkrafttreten per 1. Juli 2024 mit den im JFSVG nachfolgenden zwei Jahren Übergangszeit für die Kantone umsetzbar sei. Dies hänge auch davon ab, ob «nur» eine Aufhebung von Gesetzen nötig sei, oder ob neu legiferiert werden müsse. Für **BS** scheint dies machbar, **GR** erachtet die Frist als zu kurz und **ZH** sowie **BL** fordern aus diesen Gründen, die Verordnung solle erst am 1. Januar 2025 in Kraft treten. **BE** und **NE** verlangen, dass der Zeitpunkt der zweiten Inkraftsetzung den Kantonen rechtzeitig bekannt zu geben (**BE**) bzw. in Absatz 2

festzulegen sei (**NE**), damit die Kantone ausreichend Zeit zur Planung und Übernahme der neuen Aufgaben hätten. **VD** beantragt zu präzisieren, dass die kantonalen Gesetze gültig bleiben, solange diese nicht von einer vom Bundesrat verbindlich erklärten Jugendschutzregelung bzw. einer subsidiären Regelung durch den Bundesrat gemäss Artikel 19 JSFVG ersetzt werden. Nach Ansicht von **ZH** und **VD** besteht generell eine Unsicherheit darüber, wann die Bestimmung wirklich wirksam wird und welchen Spielraum die Kantone in der Zwischenzeit haben.

Auch **fds**, **JIM**, **Pro Cinema**, **SGDA**, **SIEA**, **SKV** und **SSV** fordern Absatz 1 so anzupassen, dass die Verordnung unter Vorbehalt von Absatz 2 erst am 1. Januar 2025 in Kraft tritt. Da für die Branche mit der Inkraftsetzung der Gesetzgebung die zweijährige Frist gemäss Artikel 19 Absatz 1 JSFVG beginne, müsse genügend Zeit zur Verfügung stehen, um bis dahin zumindest die formellen Vorarbeiten (Zusammenbringen der Träger der zukünftigen Branchenorganisation, Finanzierung der Einrichtungsphase, Definition der Projektorganisation) vor Anlaufen der Frist abschliessen zu können. Zusätzlich soll laut **fds**, **JIM**, **Pro Cinema**, **SKV** und **SSV** in Absatz 2 präzisiert werden, dass die Artikel 1, 2, 7–19 frühestens 2 Jahre nach Einführung der E-ID in Kraft treten, so dass diese als Instrument zur Alterskontrolle genutzt werden könne. **Sgv**, **asut**, **DigiGes**, **digitalswitzerland**, **Salt**, **SRG**, **suissedigital**, **Sunrise**, **swico** und **VSPF** verlangen ebenfalls eine Abstimmung des Inkrafttretens des JSFVG/der JSFVV mit demjenigen der geplanten E-ID und auch **ZH** erachtet diese als eine mögliche datensparsame Lösung für die Alterskontrolle. Aus Datenschutzgründen soll auch aus Sicht von **SP** das Gesetz bis zum Vorliegen der E-ID sistiert werden. Die **Piratenpartei**, **DigiGes**, **MPA**, **Netflix** und **VSPF** weisen aber auch auf die Notwendigkeit alternativer Möglichkeiten hin, da nicht alle Nutzerinnen eine E-ID wollen würden bzw. diese freiwillig sein sollte. Für **SGDA** und **SIEA** kann nur eine europäische oder internationale Lösung für die Altersverifizierung in Frage kommen, wie bspw. die von der EU angestrebte digitale Identität. **Asut** und **digitalswitzerland** weisen zudem auf die Notwendigkeit einer zusätzlichen Frist für technische Anpassungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Pflicht zur Alterskontrolle hin. Die **Piratenpartei** fordert in Absatz 2 «zu einem späteren Zeitpunkt» mit «niemals» zu ersetzen. Schliesslich fordert **SRG** eine Präzisierung von Absatz 2, wonach der Zeitpunkt für das Inkrafttreten von Artikel 1 und 2 die Alterskennzeichnung und die Inhaltsdeskriptoren gemäss Artikel 6 JSFVG sowie eine datenschutzkonforme technologische Entwicklung des Verfahrens zur Alterskontrolle bedingt.

3.25 Forderung von zusätzlichen Bestimmungen

fds, **JIM**, **Pro Cinema**, **SGDA**, **SIEA**, **SKV** und **SSV** verlangen eine zusätzliche Verordnungsbestimmung zu Artikel 32 Absatz 2 JSFVG, welcher festlegt, dass die Akteurinnen in den Bereichen Film und Videospiele, die nicht Mitglieder der jeweiligen Branchenorganisation sind, sich an den Kosten beteiligen müssen, die der Branchenorganisation bei der Erarbeitung und Umsetzung der verbindlich erklärten Jugendschutzregelung entstehen. Ein neuer Artikel 17a der Verordnung soll folgendes festlegen: «Hat der Bundesrat eine Jugendschutzregelung verbindlich erklärt, setzt das BSV durch Verfügung die Höhe der Beteiligung der Nicht-Mitglieder der Branchenorganisation an deren Kosten fest. Das BSV überweist den verfügten Kostenanteil der Branchenorganisation innert 30 Tagen nach Erlass der Verfügung. Das BSV ist zuständig für die Durchsetzung der Verfügung gegenüber dem Verfügungsadressaten.» Begründet wird dies damit, dass der Branchenorganisation keine Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen würden, um Nichtmitglieder zu Beitragszahlungen zu verpflichten. Es sei deshalb Aufgabe des Bundesrates, im Rahmen der Verbindlicherklärung die Kostenbeteiligung der Akteure zu klären sowie Aufgabe des BSV, die Kostenbeteiligung bei den Nichtmitgliedern der Branchenorganisation einzufordern. Dabei habe das BSV der Branchenorganisation die verfügten Beitragszahlungen der Nicht-Mitglieder zu überweisen. Es sei Sache des BSV, die finanziellen Auswirkungen dieser beantragten Verordnungsbestimmung abzuschätzen und Ziff. 5.1 der «Erläuterungen» entsprechend zu ergänzen. Allenfalls seien in Artikel 5

des Verordnungsentwurfs zusätzliche Bestimmungen aufzunehmen betreffend vorgesehene Kostenteilung unter den Akteurinnen in den Bereichen Film und Videospiele. Auch **asut**, **digitalswitzerland**, **suissedigital**, **Sunrise** und **swisscom** fordern, dass die Verordnung mit entsprechenden Ausführungen zu Artikel 32 Absatz 2 JSFVG ergänzt wird.

VSPS verlangt eine Ergänzung der Überschrift des 3. Abschnitts zu «*Verfahren, Verbindlicherklärung und regelmässige Überprüfung der Jugendschutzregelung*» sowie einen neuen Artikel, der die Anforderungen an das Verfahren unter der Jugendschutzregelung regelt. Dieser soll festlegen, dass es den Akteurinnen freigestellt ist, ob sie das System zur Altersklassifizierung ihrer Inhalte und zum Setzen von Inhaltsdeskriptoren von der Branchenorganisation anwenden lassen, oder ob sie diese Verpflichtungen unter Einhaltung von anerkannten Branchenstandards selber wahrnehmen oder durch Dritte wahrnehmen lassen. Zudem habe die Branchenorganisation unabhängig vom gewählten Verfahren und der eingesetzten Deskriptoren sicherzustellen, dass eine Beschwerdemöglichkeit bestehe. Beschwerden seien durch die Branchenorganisation zu überprüfen. Die Branchenorganisation könne Akteurinnen auffordern, festgestellte Mängel innerhalb angemessener Frist zu beheben. Es gelte mit dieser zusätzlichen Verordnungsbestimmung zu verhindern, dass eine Branchenorganisation mit Altersratings ein eigenes neues Geschäftsmodell für sich entwickle. Die Branchenorganisation wäre damit angesichts der Fülle der bei VOD Angeboten stets neu hinzukommenden Inhalte innert kürzester Zeit überfordert.

Aus Sicht von **MPA**, **Netflix** und **VSPS** ist die in Artikel 5 Buchstabe f JSFVG enthaltene Definition von Inhaltsdeskriptoren überholt, da sich unterdessen vor allem im Filmbereich eher Textdeskriptoren bzw. sprachliche oder linguistische Piktogramme statt (bildliche) Piktogramme durchgesetzt hätten. Es wäre daher aus ihrer Sicht angebracht, dies in der Verordnung zu präzisieren.

3.26 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung und zum erläuternden Bericht

SAJV begrüsst die geschlechtergerechte Formulierung der deutschsprachigen Verordnung, bedauert jedoch, dass dies in der französisch- und italienischsprachigen Version nicht der Fall sei. Auch **EKKJ** weist darauf hin, dass die französischsprachige Version diese Möglichkeit nicht nutze.

SO schlägt vor, im Titel und Textkörper der Verordnung anstelle des Begriffs «Jugendschutz» durchgehend den Begriff «Kinder- und Jugendschutz» zu verwenden, da Medieninhalte auch von Kindern konsumiert würden und diese daher ebenfalls vor ungeeigneten Inhalten geschützt werden müssen.

Für die **SP** und **DigiGes** ist der räumliche Geltungsbereich unklar, insbesondere ob nur Anbieterinnen mit Sitz in der Schweiz oder auch ausländische Anbieterinnen erfasst würden. Es gäbe hierzu Widersprüche zwischen der Botschaft zum JSFVG, dem revidierten Datenschutzgesetz und der Antwort des Bundesrates auf die IP Mäder 23.3077. Die **FDP** erinnert daran, ein grosser Teil der für Minderjährige riskanten Inhalte sei heute frei zugänglich über Anbieter, die keinen Sitz in der Schweiz hätten. Eine nationale Regelung, die über ihre Grenzen hinaus keine Wirkung erziele, vermittele einen falschen Eindruck von Schutz. Zudem sei zu befürchten, dass diese für den Bund und die Schweizer Anbieter eine erhebliche Bürokratie und finanzielle Belastung mit sich bringen würde.

ZG regt an, im erläuternden Bericht sei das Verhältnis zwischen der JSFVV und Artikel 197 des Schweizerischen Strafgesetzbuches zu erläutern. In Artikel 7 Absatz 2 JSFVV würden bei der Definition der «für Minderjährige ungeeigneten Inhalte» unter anderem explizite sexuelle Handlungen genannt. Damit werde auch Pornografie erfasst, wobei sich Anbietende von pornografischen Inhalten gemäss Artikel 197 StGB strafbar machen können. Darauf soll im erläuternden Bericht hingewiesen werden.

Für **VD** stellt sich zudem die Frage des kantonalen Handlungsspielraums, z. B. ob in kantonalen Ausführungsbestimmungen ein Ankündigungssystem für öffentliche Filmvorführungen vorgesehen werden kann.

Anhang – Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

ZH	Zürich / Zurich / Zurigo
BE	Bern / Berne / Berna
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
UR	Uri
SZ	Schwyz / Schwytz / Svitto
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
GL	Glarus / Glaris / Glarona
ZG	Zug / Zoug / Zugo
FR	Fribourg / Freiburg / Friburgo
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
BS	Basel Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città
BL	Basel Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea Campagna
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures / Appenzello Esterno

AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
AG	Aargau / Argovie / Argovia
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Ticino / Tessin
VD	Vaud / Waadt
VS	Wallis / Valais / Vallese
NE	Neuchâtel / Neuenburg / Neuchâtel
GE	Genève / Genf / Ginevra

Politische Parteien / partis politiques / partiti politici

FDP	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali
GRÜNE	GRÜNE Schweiz Les VERT-E-S suisses I VERDI svizzera
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC
Piraten- partei	Piratenpartei Schweiz Partipirate Partitoppirata

Wirtschaftsverbände / associations de l'économie / associazioni dell'economia

SGV	Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)
Asut	Schweizerischer Verband der Telekommunikation Association Suisse des Télécommunications Swiss Telecommunications Association
fds	filmdistribution schweiz filmdistribution suisse filmdistribuzione svizzera
IG Detailhandel	IG Detailhandel Schweiz CI Commerce de détail Suisse
MPA	Motion Picture Association
ProCinema	Schweizerischer Verband für Kino und Filmverleih Association Suisse des exploitants et distributeurs de films Associazione Svizzera per il cinema ed il noleggio
SESF	Swiss Esports Federation Schweizerischer Esports Verband Fédération Suisse d'Esports Federazione Svizzera di Esports
SGDA	Swiss Game Developers Association Schweizer Computerspiel-Entwickler-Verband Association des développeurs suisses de jeux vidéo Associazione di sviluppatori svizzeri di videogiochi
SIEA	Swiss Interactive Entertainment Association
SKV	Schweizerischer Kino-Verband (SKV) Association Cinématographique Suisse (ACS) Associazione Svizzera dei Cinema (ASC)
SSV	The Swiss Association of Studio Films (SSV) Schweizer Studiofilmverband (SSV) Association Suisse du Cinéma d'Art (ASCA)
suissedigital	Verband für Kommunikationsnetze Association de réseaux de communication
swico	Wirtschaftsverband der ICT- und Online-Branche Association professionnelle pour le secteur des TIC et d'Internet
VSPF	Verband Schweizer Privatfernsehen (VSPF) Association des télévisions privées suisses (ATPS)

Ausserparlamentarische Kommissionen / Commissions extraparlimentaires / Commissioni extraparlamentari

EKKJ	Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse (CFEJ) Commissione federale per l'infanzia e la gioventù (CFIG)
EKSN	Eidgenössische Kommission für Fragen zu Sucht und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (EKSN) Commission fédérale pour les questions liées aux addictions et à la prévention des maladies non transmissibles (CFANT) Commissione federale per le questioni relative alle dipendenze e alla prevenzione delle malattie non trasmissibili (CFDNT)

Andere interessierte Organisationen / autres organisations intéressées / altre organizzazioni interessate

AS	Addiction Suisse
CoRoMA	Collège Romand de Médecine de l'Addiction
CP	Centre Patronal
DigiGes	Digitale Gesellschaft Société numérique
digital-switzerland	digitalswitzerland
FV Sucht	Fachverband Sucht – Verband der Deutschschweizer Suchtfachleute
FSP	Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen Fédération Suisse des Psychologues Federazione Svizzera delle Psicologhe e degli Psicologi
GREA	Groupement romand d'étude des addictions
infodrog	Schweizerische Koordinations- und Fachstelle Sucht Centrale nationale de coordination des addictions Centrale nazionale di coordinamento delle dipendenze

JIM	Verein Jugendschutz in den Medien
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police (CCDJP) Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia (CDDGP)
KSS	Kinderschutz Schweiz Protection de l'enfance Suisse Protezione dell'infanzia Svizzera
Meta	Meta
Netflix	Netflix
PJ	Stiftung Pro Juventute Fondation Pro Juventute Fondazione Pro Juventute
SAJV	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV) Conseil Suisse des Activités de Jeunesse (CSAJ) Federazione Svizzera delle Associazioni Giovanili (FSAG)
Salt	Salt
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales (CDAS) Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali (CDOS)
SRG	Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft Société suisse de radiodiffusion et télévision Società svizzera di radiotelevisione
Sunrise	Sunrise
swisscom	swisscom

Einzelpersonen / personnes privées / privati

pGaM	Gabriel Marco
------	---------------